

b) Die Unterabteilungsleiter VEG und LPG bei den Räten der Bezirke, haben die Erträge dieser Eigentumsformen auf jeder Kommissionstagung verantwortlich zu vertreten.

c) Der Referent für Gartenbau bzw. der für dieses Arbeitsgebiet verantwortliche Mitarbeiter beim Rat des Bezirkes hat die von den Fachkommissionen für allgemeinen Gartenbau und für Obstbaugemeinschaften der VdgB (BHG) in den Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge zu prüfen, zu begründen und zu bestätigen.

(8) Zusätzlich und unabhängig von der laufenden Erntermittlung in den Kreisen sind von den Bezirksfachkommissionen die Hektarerträge bestimmter Hauptkulturen für Betriebe insgesamt von Juni bis Oktober monatlich zweimal überschlägig vorzuschätzen zwecks Information der zentralen Stellen über die Ernteausichten.

(9) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind verpflichtet, sich mit den Wachstums- und Ertragsverhältnissen in den Bezirken zu befassen, und zwar besonders eingehend in bestimmten mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu vereinbarenden Bezirken. Die Zentrale Fachkommission stellt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Rohträge) für die Bezirke fest.

§ 4

Den für die Durchführung der Erntermittlung erforderlichen Einsatz von Kraftfahrzeugen sowie die Zuteilung des erforderlichen Kraftstoffs regeln die Leiter der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit den hierfür zuständigen Organen der Räte der Bezirke und Kreise,

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Mai 1955 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1955 (GBL II S. 178) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1956

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik
bei der Staatlichen Plankommission

Prof. Dr. Behrens
Leiter

Anordnung über die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung an bewährte Mit- arbeiter der Jugendhilfe und Heimerziehung.

Vom 4. Juni 1956

In Anerkennung der hervorragenden Arbeit einer Reihe von Heimerziehern und Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Heimerziehung wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Bewährte Heimerzieher und Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung der staatlichen Organe, die eine gute pädagogische Arbeit geleistet haben, können auf Antrag die Zuerkennung der abgeschlossenen pädagogischen Grundausbildung erhalten und gelten dadurch als vollausgebildete Heimerzieher.

(2) Diese Zuerkennung gilt jedoch nur soweit und solange die Tätigkeit im Heim oder im Referat Jugendhilfe/Heimerziehung ausgeübt wird. Mit dieser Zuerkennung ist die materielle Gleichstellung mit dem Unterstufenlehrer verbunden. Die Vergütung der in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung tätigen Mitarbeiter wird hiervon nicht berührt.

§ 2

Bedingungen für die Zuerkennung

(1) Die für die Zuerkennung vorgeschlagenen Heimerzieher und Mitarbeiter in den Referaten Jugendhilfe/Heimerziehung müssen eine mindestens vierjährige erfolgreiche politisch-pädagogische Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe/Heimerziehung nachweisen können.

(2) Sie müssen ausreichende politische und pädagogische Kenntnisse besitzen und über eine gute Allgemeinbildung verfügen. In ihrem politischen und moralischen Verhalten müssen sie anderen ein Vorbild sein.

(3) Voraussetzung der Zuerkennung ist eine enge Berufsverbundenheit, ein ständiges Bemühen um die eigene Weiterbildung auf politischem und pädagogischem Gebiet und eine aktive gesellschaftliche Mitarbeit.

§ 3

Durchführung der Zuerkennung

(1) Für Heimerzieher stellt der Direktor oder Heimleiter auf Vorschlag des Pädagogischen Rates einen Antrag an die Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises. Die von der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises bestätigten Anträge müssen nach Zustimmung des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung bis zum 30. Juni 1956 bei der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes eingereicht werden.

(2) Die Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes überprüft jeden Antrag und leitet die bestätigten Anträge bis zum 31. Juli 1956 dem Ministerium für Volksbildung zu.

(3) Für die Mitarbeiter der Referate Jugendhilfe/Heimerziehung sind die Anträge direkt von den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise und Bezirke zu stellen.

(4) Bei der Hauptabteilung Lehrerbildung des Ministeriums für Volksbildung wird eine Kommission zur Bearbeitung der Anträge gebildet. Zu dieser Kommission gehören:

- a) ein Vertreter der Hauptabteilung Lehrerbildung,
- b) ein Vertreter der Abteilung Jugendhilfe/Heimerziehung,
- c) ein Vertreter des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung,
- d) ein Heimleiter.